

# ZH\_OBERGERICHT UE120090 vom 7. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht UE120090](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE120090)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE120090 du 7 février 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT UE120090 del 7 febbraio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit Schreiben vom 18. Februar 2012 erstatteten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer 1 und 2) bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (Beschwerdegegnerin) gemeinsam Strafanzeige gegen teilweise namentlich erwähnte Mitarbeiter des F.\_\_\_\_\_ und der G.\_\_\_\_\_ wegen Widerhandlung gegen das Urheberrechtsgesetz etc. (Urk. 14/1-2). Der mit der Verfahrensführung betraute Staatsanwalt lic. iur. Manfred Hausherr von der genannten Staatsanwaltschaft nahm die Untersuchung mit Verfügung vom 13. März 2012 nicht anhand (Urk. 14/3 bzw. 11). Gegen diese Verfügung erhoben A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ Beschwerde bei der hiesigen Kammer (Urk. 2). In der Beschwerde stellten sie zudem ein Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt Hausherr.

### E. 2

Da Beschwerde und Ausstandsgesuch zwei Geschäftskategorien des Obergerichts betreffen, und die Kammer - anders als über die Beschwerde - als erste Instanz entscheidet, wurden zwei Geschäfte angelegt (UE120090 und UA120017). Mit Beschluss vom 5. Oktober 2012 wurde auf das Ausstandsgesuch zufolge Verspätung nicht eingetreten (Urk. 31). Dieser Beschluss blieb unangefochten. 3.1 Im Rahmen der Prozessleitung bezüglich des Beschwerdeverfahrens wurde den Beschwerdeführern eine Nachfrist angesetzt, um eine Vollmacht des Beschwerdeführers 2 an den Beschwerdeführer 1 oder ein Doppel der Beschwertschrift mit Originalunterschrift des Beschwerdeführers 2 unter Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz einzureichen (Urk. 7). Dieser Aufforderung wurde innert Frist nachgekommen (Urk. 9 f.). 3.2 Die Beschwerdeführer beantragen die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Anweisung an die Beschwerdegegnerin, eine Untersuchung anhand zu nehmen (Urk. 2 S. 1). Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde deren vollumfängliche Abweisung (Urk. 16). Die Beschwerdeführer hielten in der Replik an den gestellten Anträgen fest (Urk. 19). Staatsanwalt Hausherr liess sich in der Folge zum Ausstandsbegehren vernehmen (Urk. 24). Zu dieser Eingabe äusserten sich die Beschwerdeführer (Urk. 27). Von Seiten der Beschwerdegegnerin ging keine Eingabe mehr ein (vgl. Urk. 29 f.). Die Sache erweist sich demnach als spruchreif.

### E. 4

Im Zusammenhang mit der Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde ist Folgendes festzuhalten: Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, die Beschwerdeführer seien nicht Geschädigte, weshalb sie nicht zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimiert seien; die Verfügung sei dem Beschwerdeführer 1 (auch für den

Beschwerdeführer 2) daher erst nach Eintritt der Rechtskraft zuzustellen (Urk. 11 passim, insb. Ziff. 5). Dem Beschwerdeführer 1 wurde die Nichtanhandnahmeverfügung am 4. April 2012 zugestellt (Urk. 14/9/2). Die Rechtsauffassung der Beschwerdegegnerin ist dann grundsätzlich zutreffend, wenn den Beschwerdeführern keine Geschädigtenstellung zukommt (vgl. unten Erw. II/3.1-2). Die Beschwerdeführer machen - worauf noch zurückzukommen sein wird - geltend, sie seien entgegen der in der angefochtenen Verfügung vertretenen Ansicht Geschädigte im vorliegenden Strafverfahren. Wäre dem so, wäre ihnen die Verfügung nach Erlass (und nicht erst nach Eintritt der Rechtskraft) zuzustellen gewesen, und es käme ihnen grundsätzlich die Rechtsmittellegitimation zu. Es kann ihnen daher nicht entgegengehalten werden, die Verfügung sei in Rechtskraft erwachsen. Vielmehr hatten sie innert zehn Tagen nach Zustellung der Verfügung an sie das Recht, Beschwerde zu erheben und darin (auch) zu rügen, die Beschwerdegegnerin habe ihnen zu Unrecht die Geschädigtenstellung abgesprochen. Die Thematik in rechtlicher Hinsicht anders zu beurteilen würde bedeuten, dass eine Person, welcher zu Unrecht die Geschädigtenstellung abgesprochen wird, sich dagegen nicht zur Wehr setzen könnte, was rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen würde. Davon geht zumindest bezüglich des Beschwerdeführers 2 nachträglich offensichtlich auch die Beschwerdegegnerin aus (vgl. Urk. 14/8 S. 2). Da die Beschwerde innert zehn Tagen nach Zustellung an den Beschwerdeführer 1 zur Post gegeben wurde, gilt sie als rechtzeitig erhoben.

#### **E. 5**

Die Kosten wären an sich den unterliegenden Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 418 Abs. 1 und Abs. 2 StPO). Da für sie die Frage, ob sie zur Beschwerde legitimiert sind, nicht ganz einfach zu beurteilen war, und ihnen (insbesondere dem Beschwerdeführer 2) insofern ein gewisses berechtigtes Interesse an der Beschwerdeerhebung nicht abzusprechen ist, und ihnen im konnexen (primär aus register-technischen Gründen getrennt geführten) Verfahren UA120017 bereits Kosten auferlegt wurden, rechtfertigt es sich ausnahmsweise, von einer Kostenauflegung abzusehen. Anspruch auf eine Entschädigung haben sie jedoch nicht. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.